

**A) Vertragsabschluß, Zahlung, Eigentumsvorbehalt**

**I. Vertragsabschluß**

1. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen.
2. Sofern der Käufer Unternehmer ist, gelten diese Verkaufsbedingungen für die gesamte Dauer laufender und zukünftiger Geschäftsbeziehungen mit dem Käufer, auch wenn auf sie bei einem nachfolgenden Geschäft nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.
3. Unsere Angebote sind freibleibend.
4. Unsere Erklärungen bedürfen der Schriftform

**II. Zahlung**

1. Unsere Preise verstehen sich ab Werk Diemelstadt (EXW Incoterms 2000) zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer. Vorbehaltlich einer abweichenden Festlegung in unserer Auftragsbestätigung gilt eine Zahlungsfrist von 30 Kalendertagen ab Eingang der Rechnung beim Käufer bzw. Anlieferung der Ware, je nachdem was der spätere Termin ist. Zahlung hat ohne Skontoabzug in der Weise zu erfolgen, daß wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können. Der Käufer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen; Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
2. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist gemäß Ziff. 1. werden Zinsen in Höhe von 5 %, und wenn der Käufer kein Verbraucher ist, 8 %, jeweils über dem Basiszinssatz berechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensanspruchs bleibt unberührt.
3. Soweit infolge nachträglich eingetretener Umstände, aus denen sich eine wesentliche Vermögensverschlechterung ergibt, unser Zahlungsanspruch gefährdet ist, sind wir berechtigt, ihn - unabhängig von der Laufzeit zahlungshalber entgegengenommenen Wechsel - fällig zu stellen.
4. Gerät ein Käufer in Zahlungsrückstand, so sind wir nach Rücktritt vom Vertrag berechtigt, die Weiterverarbeitung der gelieferten Ware zu untersagen, die Ware zurückzunehmen, gegebenenfalls den Betrieb des Käufers zu betreten und die Ware wegzunehmen.
5. In den Fällen der Ziff. 3 + 4 können wir für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlungen verlangen.
6. Die in Ziff. 3 - 5 genannten Rechtsfolgen kann der Käufer durch Sicherheitsleistung in Höhe unseres gefährdeten Zahlungsanspruchs abwenden.
7. Wir haben Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten für unsere Forderungen, auch soweit sie bedingt oder befristet sind.

Wir sind berechtigt, gegen sämtliche Forderungen, die dem Käufer, gegen uns zustehen, mit unseren Forderungen gegen den Käufer aufzurechnen, gleich aus welchem Rechtsgrund diese uns zustehen.

**III. Eigentumsvorbehalt**

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere aus den jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen. Dies gilt auch für künftige und bedingte Forderungen, z.B. aus Umkehrwechseln.
2. Bei der Verarbeitung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer überträgt der Käufer uns bereits jetzt anteiliges Vorbehaltseigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der von uns gelieferten Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Der Käufer verwahrt die neue Sache unentgeltlich für uns auf. Entsprechendes gilt für die Verarbeitung mit Sachen Dritter. Auf dieses anteilige Vorbehaltseigentum finden die Regelungen der Ziff. 1 und Ziff. 3.-7. entsprechende Anwendung.
3. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterveräußern. Die aus jeder Art der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder aus sonstigem Rechtsgrund (insbesondere Versicherung, unerlaubte Handlung) mit Bezug auf die Vorbehaltsware entstehenden Forderungen gem. Ziff. 4 und tritt er bereits jetzt im vollen Umfang sicherungshalber an uns ab. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung in diesem Sinne gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werk- und Werklieferungsverträgen. Keine Veräußerung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr liegt insbesondere dann vor, wenn sie zu Bedingungen erfolgt, die unsere vorstehenden dinglichen Rechte bzw. deren schuldrechtliche Surrogate nicht angemessen schützt, oder der Käufer im Verzug ist.
4. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen wir anteiliges Vorbehaltseigentum gem. Ziff. 2 haben, wird uns ein unserem Eigentumsanteil entsprechender Teil der Forderung abgetreten.
5. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, es sei denn, wir widerrufen die Einziehungsermächtigung in den in Klauseln A II 3 + 4 genannten Fällen. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten - sofern wir das nicht selbst tun- und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Zur Abtretung der Forderungen ist der Käufer in keinem Fall befugt; dies gilt auch für alle Arten von Factoring-Geschäften, die dem Käufer auch nicht aufgrund unserer Einziehungsermächtigung gestattet sind.
6. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muß uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen.
7. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

**B) Ausführung und Lieferung**

**I. Lieferfristen, Liefertermine**

1. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages; Entsprechendes gilt für Liefertermine.
2. Wenn der Käufer vertragliche Pflichten - auch Mitwirkungs- oder Nebenpflichten -, wie Öffnung eines Akkreditives, Beibringung in- oder ausländischer Bescheinigungen, Leistung einer Vorauszahlung oder ähnliches,

nicht rechtzeitig erfüllt, sind wir - unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte wegen Verzugs des Käufers, insbesondere zum Rücktritt vom Vertrag oder zum Schadensersatz - berechtigt, unsere Lieferfristen und -termine entsprechend den Bedürfnissen unseres Produktionsablaufes angemessen hinauszuschieben.

3. Für die Einhaltung der Lieferfristen und -termine ist der Zeitpunkt der Absendung ab dem in Ziff. A. II. 1, Satz 1 genannten Ort maßgebend. Wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann, gelten die Lieferfristen und -termine mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten.

**II. Versand und Gefahrenübergang**

1. Bei allen Lieferungen geht die Gefahr grundsätzlich mit der Absendung ab dem in Ziff. A. II. 1, Satz 1 genannten Ort auf den Käufer über, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde.
2. Verzögert sich der Versand durch einen Umstand, den wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr am Tage der Versandbereitschaft auf den Käufer über, gleich wo sich der Liefergegenstand zu diesem Zeitpunkt befindet. Vom Ort und Zeitpunkt des Gefahrenüberganges an werden Liefergegenstände nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers zu seinen Lasten gegen Schäden versichert.
3. Wird die Verladung oder Beförderung der Ware aus einem Grunde, den der Käufer zu vertreten hat, verzögert, so sind wir berechtigt, alle zur Erhaltung der Ware nach billigem Ermessen erforderlichen Maßnahmen (insbesondere Einlagerung) zu treffen und den entsprechenden Aufwand dem Käufer in Rechnung zu stellen. In diesem Fall geht die Gefahr mit Eintritt der Verzögerung auf den Käufer über. Dasselbe gilt, wenn versandbereit gemeldete Ware nicht innerhalb von vier Tagen abgerufen wird. Die gesetzlichen Vorschriften über Annahmeverzug bleiben unberührt.

**III. Gewährleistung**

1. Für Mängel des Liefergegenstandes haften wir nicht, soweit diese auf einem ordnungswidrigen Gebrauch, eigenmächtiger Änderung oder Nachbesserung, schlechter Aufstellung durch den Käufer oder einen Dritten beruhen. Mängelansprüche bestehen nur bei Verschulden unsererseits, soweit wir nicht eine Garantie abgegeben haben; für Schadensersatzansprüche gilt die Sonderregelung in Ziff. 7.
  2. Ist der Käufer Unternehmer, ist die Feststellung von offensichtlichen Mängeln uns unverzüglich ab deren Entdeckung, die Feststellung von nicht offensichtlichen Mängeln anzuzeigen; sonst gilt die Lieferung als genehmigt.
  3. Die Mängelansprüche des Käufers bestehen - nach seiner Wahl - in der unentgeltlichen Nachbesserung oder Neulieferung (nachfolgend zusammengefaßt: Nacherfüllung genannt) der unbrauchbar gewordenen Teile. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Wir sind berechtigt, die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.
  4. Im Falle der Beseitigung des Mangels sind wir verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Das gilt nicht, soweit sich die Kosten dadurch erhöhen, daß die Kaufsache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde; diese hat der Käufer zu tragen. Die Einschränkung gilt nicht, wenn ein Verbrauchsgüterkauf vorliegt.
  5. Zur Nacherfüllung einschließlich der Vornahme aller notwendigen Prüfungen oder sonstiger Maßnahmen sowie zur Lieferung von Ersatzteilen oder Maschinen hat uns der Käufer die erforderliche Zeit und Gelegenheit unentgeltlich zu gewähren. Die entstehenden Kosten trägt der Käufer, wenn sich die Beanstandung als unberechtigt erwiesen hat.
  6. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder sind wir dazu nicht bereit oder in der Lage oder verzögert sich diese über eine angemessene Frist gemäß Ziff. 5., Satz 1 hinaus, ist der Käufer berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis entsprechend zu mindern.
  7. Schadensersatzansprüche wegen Mangelhaftigkeit sind ausgeschlossen, soweit
    - a. wir nicht eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben oder eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten vorliegt,
    - b. der Schaden nicht auf einem zumindest grobfahrlässigen Verhalten eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen beruht oder
    - c. der Schaden nicht auf einer zumindest fahrlässigen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht.
- Im Fall der vorstehenden Ziff. a. ist unsere Haftung auf die Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens begrenzt. Eine gegebenenfalls gemäß dem Produkthaftungsgesetz bestehende Haftung bleibt in jedem Falle unberührt.
8. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt im Falle eines Verbrauchsgüterkaufs zwei Jahre, ansonsten ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

**C) Allgemeine Haftungsbegrenzung**

Soweit Schadensersatzansprüche wegen Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluß und unerlaubter Handlung in Rede stehen, gelten die Bestimmungen zum Ausschluß beziehungsweise Grenzen unserer Haftung gemäß Ziff. B III. 7. entsprechend.

**D) Haftungsbegrenzung bei Lohnarbeit**

Für Lohnarbeit gilt Ziff. C) entsprechend; allerdings ist unsere Haftung in jedem Fall auf die abgerechnete Summe beschränkt.

**E) Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht**

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, wenn der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für beide Vertragsparteien, auch für Klagen im Wechsel- und Scheckprozeß, das für Diemelstadt zuständige Gericht. Wir behalten uns jedoch vor, Klage an jedem anderen begründeten Gerichtsstand z. B. auch am Hauptsitz des Käufers zu erheben.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf.